

Extra-Blatt

zum
„**Amts- und Anzeigebblatt**“ für **Eibenstock.**

Ausgegeben: **Mittwoch, den 26. Februar, früh 7 Uhr.**

Reichstagswahl im 21. Wahlkreise betr.

Nachdem bei der am heutigen Tage im großen Gastzimmer des Schützenhauses zu Scheibenberg öffentlich erfolgten Zusammenstellung des Ergebnisses der am 20. dieses Monats im 21. Reichstagswahlkreise stattgefundenen Wahl festzustellen gewesen, daß

8625 Stimmen auf Herrn Eugen Holymann in Breitenhof,
5449 " " " Oberlehrer Dr. Otto Krause in Annaberg,
3486 " " " Ernst Grenz, Former in Chemnitz
entfallen, und

4 Stimmen zersplittert waren,

hiernach aber für keinen der genannten Candidaten absolute Stimmenmehrheit erzielt worden ist, so wird gemäß § 12 Absatz 1 des Reichstagswahlgesetzes vom 31. Mai 1869, in Verbindung mit § 28 Absatz 2 des Reglements zur Ausführung dieses Gesetzes — vom 28. Mai 1870 — zur Wahl unter den mit den meisten Stimmen bedachten zwei Candidaten, als

- 1) Herrn Eugen Holymann in Breitenhof und
- 2) " Oberlehrer Dr. Otto Krause in Annaberg, hierdurch

der 1. März dieses Jahres

festgesetzt und deshalb auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Alle auf andere als die vorgenannten zwei Candidaten fallenden Stimmen sind nach § 30 Absatz 2 des Reglements ungültig.
- 2) Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste. Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahllokale und die Wahlvorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der letzteren, oder eine Verlegung der Wahllokale nach dem Ermessen der zur Bestimmung hierüber nach den §§ 6 und 8 des Reglements berufenen Behörden geboten erscheint.

Annaberg, am 24. Februar 1890.

Der **Königliche Wahlkommissar zur Leitung der Reichstagswahl im 21. Wahlkreise.**

von **Mayer**, Amtshauptmann.

Wendel.

Dergleichen Aenderungen sind nach Vorschrift des § 8 des Reglements bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§ 8 und 30 des Reglements) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu ertheilen, sondern von den Gemeindevorständen den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen.

Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

Die Ermittlung des Ergebnisses dieser engeren Wahl findet

**am 5. März 1890,
Mittags 12 Uhr**

im großen Gastzimmer des Schützenhauses zu Scheibenberg statt.

Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

Die Herren Wahlvorsteher, bez. deren Stellvertreter werden gleichzeitig daran erinnert, daß nach § 25 des zur Ausführung des Reichstagswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 erlassenen Reglements nach Vornahme der Wahl die Wahlprotokolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken, darunter auch den für ungültig erklärten Stimmzetteln an den unterzeichneten Wahlkommissar portofrei ungesäumt und so zeitig einzureichen sind, daß solche spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in seine Hände gelangen.

Für pünktliche Ausführung dieser Vorschrift sind die Herren Wahlvorsteher, bez. deren Stellvertreter verantwortlich.